

384/AE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend Veredelung und Vermarktung der bäuerlichen Urproduktion

Nach der derzeit geltenden Gewerbeordnung hat das Verarbeitungsnebgewerbe dem Produktionsbereich (tierische oder pflanzliche Produktion), dem es zugehört, untergeordnet zu sein. In einer Zeit des Wettbewerbsdruckes sind viele bäuerliche Familien darauf angewiesen, zusätzliches Einkommen durch Steigerung der Wertschöpfung in den Betrieben zu erwirtschaften. Da die Direktvermarktung eine zunehmend wichtige Säule der bäuerlichen Existenzsicherung ist, ist dieser Umstand bei der bevorstehenden Gewerbeordnungsnovelle zu berücksichtigen.

Eine sinnvolle Grenze für die Einstufung als Nebengewerbe wäre die steuerliche Pauschalierung. Ein großer Betrieb, der den Rahmen der Pauschalierung überschreitet, müßte sich dann auch sinnvollerweise den gewerberechtlichen Bestimmungen unterwerfen. Im Rahmen der bestehenden steuerlichen Pauschalierungsgrenzen hingegen sollte die 100 % ige Veredelung und Vermarktung der bäuerlichen Urproduktion ermöglicht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Gewerberechtsnovelle sicherzustellen, daß im Rahmen der bestehenden steuerlichen Pauschalierungsgrenzen die 100 % ige Veredelung und Vermarktung der bäuerlichen Urproduktion ermöglicht wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft